

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)

A. Problem und Ziel

1. Zur Umsetzung des steuerpolitischen Leitbilds „Modernisierung und Vereinfachung“ sind gezielte Maßnahmen zur Modernisierung und Vereinfachung der Besteuerungspraxis erforderlich.
2. Die vom Rat der Europäischen Union verabschiedete Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG (6. EG-Richtlinie) mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung ist zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen. Das Umsatzsteuerrecht ist in weiteren Bereichen an das Gemeinschaftsrecht, auch auf Grund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, und an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes anzupassen.
3. Die Investitionszulage nach § 2 Investitionszulagengesetz 1999 für betriebliche Investitionen in den neuen Bundesländern, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen werden, ist durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu genehmigen. Außerdem ist das Steuerrecht an die beihilferechtlichen Rahmenregelungen der Europäischen Gemeinschaften anzupassen.

B. Lösung

1. Modernisierung und Vereinfachung der Besteuerungspraxis
 - Modernisierung des Lohn- und Einkommensteuerverfahrens durch elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung, in einfachen Fällen Steuererklärung für Arbeitnehmer auf Basis der Lohnsteuerbescheinigung.
 - Praxisgerechte Abwicklung der wegen des Familienleistungsausgleichs anhängigen „Masseneinsprüche“ und „Massenanträge“ für Altfälle durch gesetzliche Fiktion.
 - Gesetzliche Verankerung der bisherigen Verwaltungsregelung der R 157 Abs. 4 der Einkommensteuerrichtlinien zum „anschaffungsnahen Aufwand“ in § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes.
 - Erleichterung der Steuererklärung von Kapitalanlegern durch jährliche Ausstellung einer zusammenfassenden Bescheinigung der inländischen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute für Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften.

- Temporäre Umsatzsteuerbefreiung von Umsätzen im Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen, die in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden bzw. die sich in einem Zollverfahren (Nichterhebungsverfahren) befinden.

2. Weitere Anpassung des Umsatzsteuerrechts

Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes werden darüber hinaus an die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts angepasst. Die Harmonisierung der Vorschriften für die Rechnungsstellung im Bereich der Umsatzsteuer ist ein Beitrag zur Reduzierung von Formvorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Harmonisierung führt durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens auch zu mehr Übersichtlichkeit in den gesetzlichen Vorschriften. Die Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes dient der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung.

3. Anpassung des Investitionszulagengesetzes 1999

Anpassung der Vorschriften des Investitionszulagengesetzes 1999 an die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts.

C. Alternativen

Keine.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2003 bis 2007 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)

in den Kassenjahren 2003 bis 2007

Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen (+) in Mio. Euro in den Kassenjahren				
	2003	2004	2005	2006	2007
Bund	– 634	– 302	– 63	+ 34	+ 111
Länder	– 556	– 248	– 34	+ 50	+ 116
Gemeinden	+ 89	+ 142	+ 143	+ 133	+ 120
Insgesamt	– 1 101	– 408	+ 46	+ 217	+ 347

Einzelheiten sind aus dem beigelegten Finanztableau ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Erhebliche Einsparung von Bürokratiekosten.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamtwirtschaftliche Preisniveau nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 29. September 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher
Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 5. September 2003 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich
lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 60 der Bundes-
tagsdrucksache 15/1562.

